



BETREUUNGSVERTRAG

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Einrichtung

Kita Baumhaus

Sternstr. 63, 14480 Potsdam, Tel. 0331 / 887 47 160

Zwischen dem Träger der Einrichtung

INDEPENDENT LIVING Stiftung Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Potsdam.

Im Schäferfeld 1, 14480 Potsdam

vertreten durch die Einrichtungsleiterin Frau Werdin

und den Personensorgeberechtigten

Frau / Herrn _____

Anschrift: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme des Kindes

Das Kind _____, geb. am _____, Deb.-Nr. _____ / **1108**,
wird mit Wirkung vom _____ in der Einrichtung aufgenommen.

- 1.1 Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss von der Wohnortgemeinde eine Bereitschaft zum Kostenausgleich vorliegen. (Gilt auch bei Umzug in andere Gemeinden)
- 1.2 Bei jeglicher Veränderung der familiären und wirtschaftlichen Situation besteht die Verpflichtung, die Leitung der Einrichtung schriftlich zu informieren. Kosten, die durch versäumte, verspätete oder falsche Informationen entstehen, müssen die Verantwortlichen tragen. Der Träger stellt diese Kosten nachträglich in Rechnung.
- 1.3 Die Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erfolgt nur, wenn die Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Leitung (§ 11 Abs. 2 Kita-Gesetz) die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.
- 1.4 Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn ein ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern vorliegt. Dieser kann durch eine Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder durch ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz nachgewiesen werden.
- 1.5 Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1 Nach § 17 Kita-Gesetz haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Fassung der Elternbeitragsordnung des Trägers erhoben.

- 2.2 Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und ist in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter, der Anzahl der in der Familie zu betreuenden unterhaltspflichtigen Kinder und nach der Verweildauer des Kindes in der Einrichtung.
- 2.3 Erfolgt dem Träger gegenüber keine Einkommenserklärung, wird der Höchstsatz des Elternbeitrages festgesetzt.
- 2.4 Die Gebühren sind bis zum 10. des Monats unter Angabe der Debitorennummer zu überweisen.
- 2.5 Bei Mahnungen werden nach § 286 BGB Mahngebühren in Höhe von 5 EUR erhoben. Rücklastschriften werden den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- 2.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung kann der Betreuungsvertrag durch den Träger fristlos gekündigt werden.
- 2.7 Die Kindertagesstätte übernimmt die Verpflegung des Kindes im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Verpflegungsangebotes und berechnet dafür anfallende Kosten.
- 2.8 Die Festsetzung des Elternbeitrages ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten der Kinder

- 3.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie / Wohngemeinschaft des Kindes ist in der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Ferner ist die Kindertagesstätte sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer nach dem § 34 Abs. 1 Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes.
Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und 3 dieses Absatzes genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 3.3 Zur Vermeidung, dass ansteckende Krankheiten in die Einrichtung gelangen, gilt: Fehlt ein Kind wegen Krankheit länger als eine Woche, so muss vor Wiederaufnahme eine Bescheinigung über den erfolgten Arztbesuch vorgelegt werden. Erzieher/-innen verabreichen den Kindern keine Medikamente. Ausnahmeregelungen sind mit der Leitung der Einrichtung zu vereinbaren.

4. Öffnung der Kindertagesstätte

- 4.1 Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hängen in der Einrichtung aus. Es ist schriftlich mitzuteilen, wann und von wem das Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- 4.2 Die Kindertagesstätte oder Gruppe kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Der Träger stellt den Familien in diesem Fall einen Platz in einer anderen Tagesstätte zur Verfügung.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1 Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (Kita-Gesetz), insbesondere der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Annahme der Kinder durch die Erzieher/-innen und endet mit der Übergabe in die Obhut an abholberechtigte Personen. Bei Kindern, die ohne Begleitung die Kita

aufsuchen bzw. verlassen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Anmelden und endet durch Abmelden bei den Erzieher/-innen.

- 5.3 Während des Besuches der Kindertagesstätte und den damit im Zusammenhang entstehenden Wegen besteht für Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.4 Für private Gegenstände und Bekleidung besteht kein Versicherungsschutz.
- 5.5 An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich, die in der Regel vom gewählten Betreuungsbedarf während der Schulzeit erheblich abweicht. Bei Inanspruchnahme dieser Ganztagsbetreuung ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen dem erhöhten und dem regulären Betreuungsbedarf. Die Ferienpauschale wird einmal jährlich fällig.
- 5.6 Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung den Betreuungsumfang nach dem jeweils aktuellen Bescheid über den Rechtsanspruch. Der Umfang der Betreuungszeit wird im Bescheid über die Festsetzung des Elternbeitrages geregelt. Wird der wöchentliche Betreuungsumfang überschritten, berechnet der Träger eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 12,00 EUR pro angebrochene halbe Stunde.
- 5.7 Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass die Personensorgeberechtigten und die Erzieher/-innen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an den Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Erzieher/-innen und die Leitung nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.8 Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit Unterschreiben des Betreuungsvertrages damit einverstanden, dass Bild-, Film- und Tonmaterial ihrer Kinder zur Dokumentation der Bildungs- und Erziehungsarbeit bzw. zu Werbezwecken in nachfolgend angekreuzten Bereichen verwendet werden darf.
- Einrichtungsintern, z. B. Portfolio und Aushänge
 - Webseite der Einrichtung bzw. des Trägers (ohne Namenszuordnung)
 - Flyer, Infoblätter und ähnliche Auslagen (ohne Namenszuordnung)
 - Zeitung / Internet (ohne Namenszuordnung)

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit diese Erlaubnis jederzeit zu verändern oder zu widerrufen.

6. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Ein gesonderter Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss durch die Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

7. Kündigung

- 7.1 Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Eingangsdatum der Kündigung an.
- 7.2 Die Vereinbarung kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn Personensorgeberechtigte trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder die in diesem Vertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.
- 7.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Potsdam, den _____

Personensorgeberechtigte/r 1

Personensorgeberechtigte/r 2

Trägervertretung